



Aufstellung von Wahlplakaten an Autobahnen, Bundes-, Landes und Kreisstraßen anlässlich von Wahlen

Beigefügte Textfassung des Gem. RdErl. des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung –III B 2 –22-33 – u.d Innenministeriums –11/20-10.10- v.8. 8. 2003

Um die in der Vergangenheit stets aufgetretenen Probleme und Konflikte im Zusammenhang mit der Aufstellung von Plakaten an Autobahnen, Bundes-, Landes und Kreisstraßen soweit wie möglich zu vermeiden, möchte ich nochmals die Rahmenbedingungen aufzeigen, die zu beachten sind.

Nach dem oben näher bezeichneten Runderlass darf Plakatwerbung – abweichend von §§ 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO – innerhalb einer Zeit von 3 Monaten unmittelbar vor dem Wahltag auch außerhalb geschlossener Ortschaften unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

1. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Autobahnen und Autobahnanschlussstellen.
2. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Kreisverkehrsplätzen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven. In diesen Fällen ist ein Abstand von 20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn einzuhalten. (siehe Beispielbilder Nr. 1-3)
3. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
4. Die Standfestigkeit der Werbeanlagen ist sicherzustellen.
5. Die Anbringung von Werbetafeln an Verkehrszeichen sowie deren Pfosten, Lichtsignalanlagen und auf Verkehrsinseln ist unzulässig. (siehe Beispielbilder 4+5)
6. Der Abstand der Werbeanlagen zum Fahrbahnrand muss mindestens 1 m betragen. Er ist je nach Größe der Werbetafel derart anzupassen, dass ein Umstürzen in den Verkehrsraum einschließlich Rad und Gehwege ausgeschlossen ist.
7. Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.
8. Die Geltendmachung von Haftungsansprüchen bei Beschädigung des Straßeneigentums behalte ich mir vor.
9. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass andere als Wahlwerbung auf diesen Tafeln nicht gestattet ist

In zweifelhaften Fällen sollten die Standorte für die Plakatwerbung mit der Regionalniederlassung Rhein-Berg abgestimmt werden.

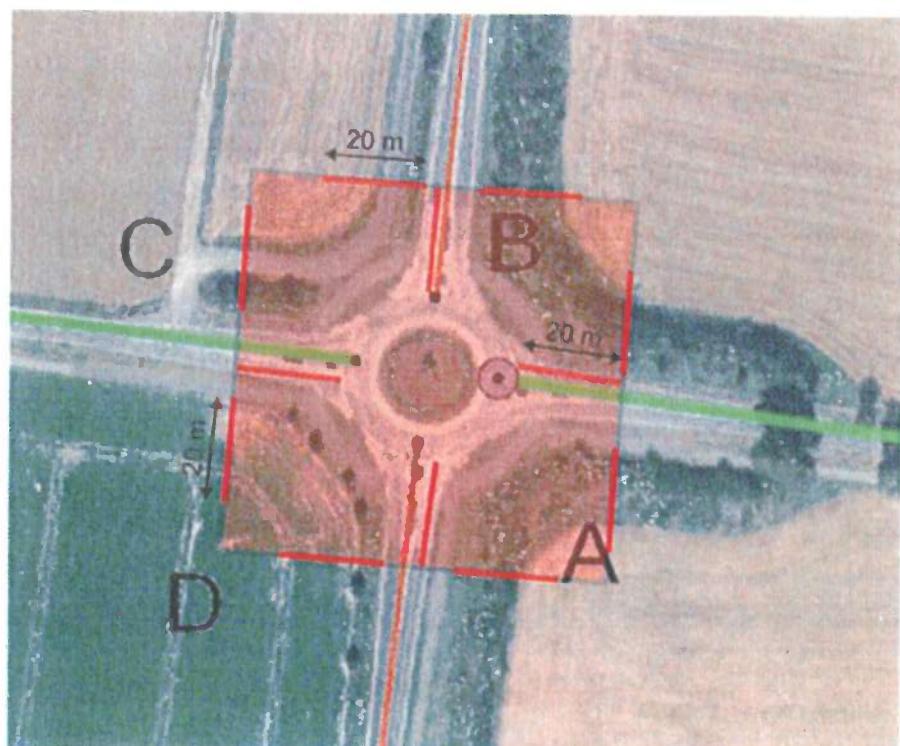
Im Bereich von Ortsdurchfahrten, also den Streckenabschnitten in geschlossenen Ortslagen, verlangt die Verkehrssicherheit auch gewisse Einschränkungen in der Plakatierung; wenn auch nicht so strikt wie auf freien Strecken. Auch hier dürfen Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt werden; vor allem müssen die Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen freigehalten und Rad- und Gehwege dürfen nicht blockiert werden.

Die Aufstellflächen an Fußgängerüberwegen, insbesondere im Zuge von Schulwegen, dürfen nicht durch Plakatständer verdeckt werden. Auch hier ist in Zweifelsfällen mit den Verkehrsbehörden Kontakt aufzunehmen.

Ich habe die jeweils zuständigen Straßenmeistereien angewiesen, fehlerhaft angebrachte Wahlwerbung abzubauen. Die Werbeanlagen werden in den jeweiligen Straßenmeistereien zum Abholen gelagert. Es ist meinen Mitarbeitern leider nicht immer möglich – auch angesichts der Gefährdung der Verkehrssicherheit –, die jeweiligen Ansprechpartner vor der Entfernung der Plakate zu ermitteln, um gegebenenfalls über anderweitige Aufstellung der Wahlwerbung zu verhandeln.

Die angebrachte Wahlwerbung ist unmittelbar nach dem Wahltag, spätestens innerhalb von 2 Wochen, zu beseitigen.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben samt Anlagen allen in Ihrem Zuständigkeitsbereich, zu der Wahl zugelassenen Parteien, rechtzeitig bekannt zu machen.



Beispielbild Nr. 1



Beispielbild Nr. 2



Beispielbild Nr. 3



Beispielbild Nr. 4



Beispielbild Nr. 5



SMBI.NRW

Gliederungsnummer 922

**Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen,
Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen**
Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung
– III B 2 - 22-33 - u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 –
v. 8.8.2003

1

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung -StVO- ist der Betrieb von Lautsprechern, nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO auch die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Von diesem Verbot werden hiermit gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO für Lautsprecher- und Plakatwerbung

1.1

aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie

1.2

zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Art. 68 der Landesverfassung und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542 / SGV. NRW. 1111) die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen genehmigt. Die Ausnahmen gelten in den Fällen der Nr. 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlass eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.

2

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO darf

2.1

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1 während der letzten 4 Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, (vgl. § 10 Abs. 3 Landes-Immissionschutzgesetz (LImSchG - SGV. NRW. 7121) sowie

2.2

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2

2.2.1

bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist (§§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG) und

2.2.2

bei einem Volksentscheid vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag (§ 25 VIVBVEG) selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22.00 bis

7.00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.

- Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

3

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf

3.1

Plakatwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag

3.2

Plakatwerbung nach Nr. 1.2 während des in Nr. 2.2 genannten Zeitraumes außerhalb geschlossener Ortschaften

unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf §33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

4

Die Ausnahmegenehmigungen nach Nrn. 1 bis 3 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Bezirksregierungen zuständig.

5

Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG - BGBI. III 911-1), §§ 18,19, 25 bis 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV. NRW. 91)), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt. Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abzusehen.

6

Der Gem. RdErl. v. 29.6.1979 –SMBL.NRW. 922- wird aufgehoben.

MBL.NRW. 2003 S. 1010, geändert durch RdErl. v. 4.3.2005 (MBL.NRW. 2005 S. 431).